Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
4-A/2003		**09.01.2003**	1

☐ Beschlussvorlage ☒ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

	Beratungsfolge:	Datum:
☒ Fachausschuss	Jugendhilfeausschuss	16.01.2003
☐ Fachausschuss		
☐ Kreisausschuss		
☐ Kreistag		

Inhalt:

Form der Finanzierungsbeteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Kindertagesstättengesetz

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstellen	Haushaltsjahr	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass die Mittelbereitstellung für die Finanzierung gemäß Kindertagesstättengesetz an die Leistungsverpflichteten in Form einer Kinderkopfpauschale erfolgt.

zuständiges Amt:

51	Frau Gilgen	Frau Rudick	Herr Schmitz
	Amtsleiterin	Dezernentin	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
D I	Herr Förster	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
JHA	16.01.2003						

Begründung der Vorlage:

Der Jugendhilfeausschuss hatte am 14.12.2000 beschlossen, dass die Mittelbereitstellung für die Finanzierung gemäß § 16 a Kindertagesstättengesetz i. d. F. ab 01.01.2001 an die Leistungsverpflichteten in Form einer Kinderkopfpauschale erfolgt (Drucksachen-Nr.: 23-A/2000).
Die Finanzierungsverpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung für die Jahre 2001 und 2002 gesetzlich geregelt.

Mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2002 ergibt sich eine Finanzierungsverpflichtung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 16 a Kindertagesstättengesetz auch für das Jahr 2003.

Da sich o. g. Beschluss vom 14.12.2000 auf die Haushaltsjahre 2001 und 2002 bezogen hatte, ist die Form der Finanzierungsbeteiligung durch den Landkreis Uckermark ab 2003 neu zu regeln.

Für den Fall, dass die Finanzierungsverpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für die Jahre ab 2004 gemäß Kindertagsstättengesetz bestehen bleibt, erhält die Verwaltung mit diesem Beschluss die Ermächtigung, die Finanzierungsbeteiligung als Kinderkopfpauschale zu gewähren.